

Aufgrund zahlreicher Beschwerden weist das Ordnungsamt der Stadt Sinzig darauf hin, dass **Verunreinigungen** von Gehwegen, Plätzen und Parkanlagen **durch Hundekot** ein großes Ärgernis darstellen.

Entgegen vielfach falscher Vermutungen ist auch die Verunreinigung von Wiesen und Weideflächen mit Hundekot nicht erlaubt, sondern stellt vielmehr eine erhebliche Gefahrenquelle für die Landwirtschaft dar.

Alle Hundehalter sind zur unmittelbaren Entfernung von Hundekot verpflichtet.

Es wird empfohlen, zur Beseitigung des Hundekots geeignete Beutel mitzuführen. Wer die Hinterlassenschaften seines Tieres nicht beseitigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungsgeld geahndet wird.

Mit dem „beloo“-Entsorgungssystem hat die Stadtverwaltung Sinzig an mehreren Orten Behälter mit kostenlosen Plastiktüten aufgestellt. Mit diesen Beuteln kann der Hundekot aufgehoben und in einem Mülleimer entsorgt werden.

Weiter gibt es zahlreiche Beschwerden über das **Laufenlassen von Hunden**.

Daher weist das Ordnungsamt alle Hundehalter auf nachstehende gesetzliche Regelungen hin. Nach der **Gefahrenabwehrverordnung** der Stadt Sinzig haben Hundehalter dafür zu sorgen, dass die Hunde innerhalb geschlossener Ortschaften **stets angeleint** durch eine geeignete Person ausgeführt werden.

Hunde, die auf **Privatgrundstücken** Auslauf haben, sind so zu halten, dass sie das Grundstück nicht eigenmächtig, d. h. gegen den Willen des Hundehalters verlassen können.

Auf **Wald- und Feldwegen** soll es für den Hundehalter eine Selbstverständlichkeit sein, den freilaufenden Hund umgehend anzuleinen, sobald sich Spaziergänger, Jogger oder Radfahrer nähern.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **Verstöße** gegen die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Sinzig mit einem **Verwarnungsgeld**, bzw. einer **Geldbuße** geahndet werden.